

Amtsblatt der Europäischen Union

C 466



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 28. Dezember 2018

61. Jahrgang

Inhalt

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

EMPFEHLUNGEN

Rat

2018/C 466/01	Empfehlung des Rates vom 7. Dezember 2018 zur verstärkten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten	1
---------------	--	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

2018/C 466/02	Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2018 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments	8
---------------	--	---

Europäische Kommission

2018/C 466/03	Euro-Wechselkurs	11
2018/C 466/04	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union	12

DE

2018/C 466/05	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. Januar 2019 (Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (Abl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))	14
2018/C 466/06	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	15
2018/C 466/07	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	16
2018/C 466/08	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	17
2018/C 466/09	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	18
2018/C 466/10	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	19
2018/C 466/11	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	20

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2018/C 466/12	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	21
2018/C 466/13	Feiertage im Jahr 2019	22

V Bekanntmachungen

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2018/C 466/14	Veröffentlichung des infolge des Antrags auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geänderten Einzigsten Dokuments	24
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

RAT

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 7. Dezember 2018

zur verstärkten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten

(2018/C 466/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 168 Absatz 6, auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) muss bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt werden. Die Tätigkeit der Union ergänzt die Politik der Mitgliedstaaten und ist auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der körperlichen und geistigen Gesundheit gerichtet.
- (2) Gemäß Artikel 168 Absatz 6 AEUV kann der Rat auf Vorschlag der Kommission für die in diesem Artikel genannten Zwecke Empfehlungen zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, insbesondere zur Bekämpfung weit verbreiteter schwerer Krankheiten und zur Beobachtung, frühzeitigen Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren, erlassen. Durch Impfung vermeidbare Krankheiten werden als weit verbreitete schwere Krankheiten angesehen.
- (3) Impfungen sind eine der wirksamsten und kostengünstigsten Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die im 20. Jahrhundert entwickelt wurden, und nach wie vor das wichtigste Instrument für die Primärprävention von übertragbaren Krankheiten.
- (4) Auch wenn Impfprogramme in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wäre es wegen des grenzüberschreitenden Charakters von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten und wegen der gemeinsamen Herausforderungen für nationale Immunisierungsprogramme von Vorteil, EU-Maßnahmen und -Konzepte zur Verhütung oder Begrenzung der Ausbreitung von Epidemien und Krankheiten mit grenzüberschreitender Dimension besser zu koordinieren.
- (5) Die rapide Verbreitung von Desinformation durch soziale Medien und militante Impfgegner hat falsche Vorstellungen verstärkt, sodass sich der Schwerpunkt der öffentlichen Wahrnehmung verlagert und nicht mehr die Vorteile des Impfens und die Gefahren übertragbarer Krankheiten im Vordergrund stehen, sondern wachsende Skepsis und Ängste vor unbewiesenen Nebenwirkungen. Es muss gehandelt werden, um den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern zu verstärken, ihre tief sitzenden Bedenken und Zweifel bezüglich des Impfens zu verstehen und diese Fragen auf Grundlage individueller Bedürfnisse anzugehen.
- (6) Beschäftigte im Gesundheitsbereich spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, höhere Durchimpfungsraten zu erreichen. Um sie darin zu unterstützen, sollten ihnen — im Einklang mit nationalen Empfehlungen — Möglichkeiten zur Weiterbildung und Schulung in Bezug auf das Impfen geboten werden.
- (7) Wenn die Durchimpfungsraten bei Beschäftigten im Gesundheitsbereich im Hinblick auf die nationalen Empfehlungen als unzureichend erachtet werden, sollten Schritte zum Schutz dieser Beschäftigten und ihrer Patienten unternommen werden.
- (8) Die Unterschiede zwischen den Impfplänen der Mitgliedstaaten hinsichtlich Empfehlungen, verwendeten Impfstoffen, Anzahl der verabreichten Impfdosen und zeitlichen Abständen erhöhen das Risiko, dass Bürger, vor allem Kinder, bei einem Umzug von einem Mitgliedstaat in einen anderen Impfungen versäumen.

- (9) Da Immunisierungsdienstleistungen näher zu den Bürgerinnen und Bürgern gebracht werden müssen, bedarf es entsprechend ausgerichteter Maßnahmen, um die am meisten gefährdeten gesellschaftlichen Gruppen zu erreichen, insbesondere durch Angebote innerhalb von Gemeinden. Die Europäischen Strukturfonds, vor allem der Europäische Sozialfonds (ESF) und der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), bieten den Mitgliedstaaten eine große Vielfalt an Möglichkeiten, um Beschäftigte im Gesundheitsbereich in Bezug auf Impfstoffe verstärkt zu schulen und die Impfkapazitäten der Gesundheitsinfrastrukturen auszubauen.
- (10) Der demografische Wandel, die Mobilität der Menschen, der Klimawandel und eine nachlassende Immunität tragen dazu bei, dass sich bei den durch Impfung vermeidbaren Krankheiten epidemiologische Veränderungen vollziehen, die über das Kindesalter hinaus lebensbegleitende Impfprogramme notwendig machen. Der vorliegende Ansatz soll einen angemessenen lebenslangen Schutz sicherstellen, eine gesunde Lebensführung und ein gesundes Altern begünstigen und die Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme sichern.
- (11) Impfstoffengpässe haben unmittelbare Konsequenzen für die Gestaltung und Umsetzung nationaler Impfprogramme; in den Mitgliedstaaten kommt es verschiedentlich zu Unterbrechungen der Impfstoffversorgung, die Produktionskapazitäten in der EU sind nach wie vor begrenzt und der grenzüberschreitende Austausch von Impfstoffen gestaltet sich immer noch schwierig, während eine mangelhaft koordinierte Vorausplanung zu einer unkalkulierbaren Nachfrage beiträgt. Vor diesem Hintergrund sind die Europäische Union und deren Bevölkerung durch Ausbrüche übertragbarer Krankheiten stark gefährdet.
- (12) Um den dringend erforderlichen raschen Ausbau der Forschung und Entwicklung zu neuen Impfstoffen und eine zeitnahe Verbesserung bzw. Anpassung vorhandener Impfstoffe zu ermöglichen, sind innovative Partnerschaften und Plattformen, fundiertes Expertenwissen und eine engere Vernetzung verschiedener Disziplinen und Sektoren erforderlich; des Weiteren muss in die sozialwissenschaftliche und Verhaltensforschung investiert werden, um die spezifischen Faktoren für impfskeptische Einstellungen besser zu verstehen.
- (13) In den Schlussfolgerungen des Rates zu Impfungen als wirksames Instrument für die öffentliche Gesundheit ⁽¹⁾ wird bereits auf einige dieser zentralen Herausforderungen und Lösungen verwiesen, und die Mitgliedstaaten und die Kommission werden aufgefordert, gemeinsame Aktionsprogramme zu erarbeiten, um bewährte Verfahren zu nationalen Impfstrategien auszutauschen.
- (14) In den Schlussfolgerungen des Rates zum Impfschutz von Kindern ⁽²⁾ wird insbesondere gefordert, Informationssysteme und Impfreister präziser zu gestalten, um Impfprogramme besser überwachen zu können und den Informationsaustausch zwischen Impfstellen zu erleichtern.
- (15) In der Mitteilung der Kommission über die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt ⁽³⁾ und der Mitteilung über den Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste 2012–2020 ⁽⁴⁾ wird auf die große Bedeutung der Digitalen Agenda im Gesundheitsbereich verwiesen und festgehalten, dass die Entwicklung von elektronischen Gesundheitsdiensten und auf Massendatenverarbeitung („Big Data“) basierenden Lösungen im Gesundheitsbereich Priorität haben müssen. Diese Initiativen werden unterstützt durch die Mitteilung der Kommission über die Ermöglichung der digitalen Umgestaltung der Gesundheitsversorgung und Pflege im digitalen Binnenmarkt ⁽⁵⁾, die darauf abzielt, moderne und nachhaltige Gesundheitsversorgungsmodelle sowie eine aufgeklärte Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger und der Beschäftigten im Gesundheitsbereich sicherzustellen.
- (16) Die Richtlinie 2000/54/EC ⁽⁶⁾ über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit legt Mindestrichtlinien für den Arbeitsschutz fest, die auch beinhalten, dass Arbeitnehmern ohne bestehenden Impfschutz eine Immunisierung angeboten werden muss; die Richtlinie 2010/32/EU des Rates ⁽⁷⁾ zur Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor sieht vor, dass in Fällen, in denen sich aus einer Risikobewertung ergibt, dass die Gesundheit und die Sicherheit von Arbeitnehmern durch eine Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen gefährdet sind, für die es wirksame Impfstoffe gibt, den Arbeitnehmern eine Impfung angeboten werden muss.

⁽¹⁾ Schlussfolgerungen des Rates zu Impfungen als wirksames Instrument für die öffentliche Gesundheit (ABl. C 438 vom 6.12.2014, S. 3).

⁽²⁾ Schlussfolgerungen des Rates zum Impfschutz von Kindern: Erfolge und Herausforderungen beim Impfschutz von Kindern in Europa und künftiges Vorgehen (ABl. C 202 vom 8.7.2011, S. 4).

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Halbzeitüberprüfung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt — Ein vernetzter Binnenmarkt für alle, COM(2017) 228.

⁽⁴⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste 2012–2020, COM(2012) 736.

⁽⁵⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Ermöglichung der digitalen Umgestaltung der Gesundheitsversorgung und Pflege im digitalen Binnenmarkt, die aufgeklärte Mitwirkung der Bürger und den Aufbau einer gesünderen Gesellschaft, COM(2018) 233.

⁽⁶⁾ Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. L 262 vom 17.10.2000, S. 21).

⁽⁷⁾ Richtlinie 2010/32/EU des Rates vom 10. Mai 2010 zur Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor (ABl. L 134 vom 1.6.2010, S. 66).

- (17) Der Beschluss Nr. 1082/2013/EU⁽¹⁾ zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren schafft die Grundlage dafür, auf freiwilliger Basis ein Verfahren zur Vorabbeschaffung medizinischer Gegenmaßnahmen für schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren einzuführen.
- (18) In den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Gemeinsame Werte und Prinzipien in den Europäischen Union-Gesundheitssystemen“⁽²⁾ wird auf die Grundwerte Universalität, Zugang zu einer Gesundheitsversorgung von guter Qualität, Gleichbehandlung und Solidarität verwiesen, die von herausragender Bedeutung sind, um den gleichen Zugang zu Impfungen für alle — unabhängig von Alter, sozialem Status oder Wohnort — sicherzustellen, wie dies in nationalen und regionalen Immunisierungsprogrammen vorgesehen ist.
- (19) Mit der Verordnung (EG) Nr. 851/2004⁽³⁾ wird dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) der Auftrag erteilt, die Prävention und die Kontrolle von übertragbaren Krankheiten zu unterstützen und den Austausch von vorbildlichen Verfahren und Erfahrungen im Hinblick auf Impfprogramme zu fördern. Darüber hinaus koordiniert das ECDC die Datenerhebung, -validierung, -analyse und -verbreitung auf EU-Ebene, einschließlich in Bezug auf Impfstrategien.
- (20) Mit der Richtlinie 2001/83/EG⁽⁴⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004⁽⁵⁾ zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur erhalten Regulierungsbehörden den Auftrag, die öffentliche Gesundheit zu fördern und zu schützen, indem sie die Verwendung sicherer und wirksamer Impfstoffe genehmigen und nach Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen deren Nutzen/Risiko-Profil kontinuierlich bewerten.
- (21) Mit dem Aktionsplan „Eine Gesundheit“ der Kommission⁽⁶⁾ sollen die EU-Mitgliedstaaten im Kampf gegen antimikrobielle Resistenzen (AMR) unterstützt werden; gefordert werden gut aufeinander abgestimmte Vorgehensweisen bei der Zulassung neuer antibakterieller Wirkstoffe sowie eine Förderung der Erforschung und Entwicklung neuer Impfstoffe gegen Pathogene, bei denen Antibiotikaresistenzen eine Rolle spielen.
- (22) In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018 zu der Impfskepsis und dem Rückgang der Durchimpfungsraten in Europa⁽⁷⁾ werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ausreichenden Impfschutz bei den Beschäftigten im Gesundheitsbereich sicherzustellen, wirksam gegen Falschinformationen vorzugehen und Maßnahmen für einen besseren Zugang zu Arzneimitteln umzusetzen. Darüber hinaus fordert das Europäische Parlament die Kommission auf, EU-weit einen stärker harmonisierten Impfkalender zu fördern.
- (23) Der Aktionsplan der Kommission zu Fake News und online verbreiteter Desinformation soll auf EU-Ebene dazu beitragen, eine Strategie gegen die Verbreitung von Fehlinformationen zu entwickeln, und die Mitteilung der Kommission zur Bekämpfung von Desinformation im Internet⁽⁸⁾ befasst sich mit den Herausforderungen der Verbreitung von Fehlinformationen über Online-Plattformen.
- (24) Die Kommission unterstützt die Verbesserung des Zugangs zu modernen und unerlässlichen Impfstoffen in den 77 ärmsten Ländern durch die Impfallianz Gavi seit deren Gründung im Jahr 2000. Bis 2015 flossen 83 Mio. EUR, die zwischen 2011 und 2015 eine vollständige Grundimmunisierung von 277 Mio. Kindern ermöglicht haben; weitere 200 Mio. EUR sind für den Zeitraum 2016–2020 zugesagt worden, sodass geplant ist, zwischen 2016 und 2020 weitere 300 Mio. Kinder zu impfen.
- (25) Anlässlich der Weltgesundheitsversammlung 2012 stimmten die Gesundheitsminister dem Globalen Impfkaktionsplan (GVAP) zu, der bis 2020 sicherstellen soll, dass niemand wichtige Impfungen versäumt. 2014 verabschiedete das Regionalkomitee der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation, WHO) für Europa den Europäischen Impfkaktionsplan 2015–2020.

⁽¹⁾ Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG (Abl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1).

⁽²⁾ Schlussfolgerungen des Rates über gemeinsame Werte und Prinzipien in den EU-Gesundheitssystemen (Abl. C 146 vom 22.6.2006, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (Abl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (Abl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (Abl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽⁶⁾ Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“, COM(2017)339.

⁽⁷⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Impfskepsis und dem Rückgang der Durchimpfungsraten in Europa (noch nicht im Abl. veröffentlicht).

⁽⁸⁾ Mitteilung der Kommission über „Bekämpfung von Desinformation im Internet: ein europäisches Konzept“, COM(2018) 236.

- (26) Das Ziel 3 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁽¹⁾ — „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ — hebt hervor, wie wichtig Impfstoffe für den Schutz der Menschen vor Krankheiten sind. Mit dem Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik „Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft“⁽²⁾ bekräftigen die EU und deren Mitgliedstaaten zudem ihre Verpflichtung, das Recht eines jeden Menschen auf ein Höchstmaß an physischer und psychischer Gesundheit zu schützen, indem sie u. a. dazu beitragen wollen, den Zugang zu bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle möglich zu machen.
- (27) Mit einer gemeinsamen Maßnahme zur Impfung, die 2018 startet und über das dritte Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit⁽³⁾ kofinanziert wird, will man den Schwerpunkt auf den Austausch bewährter Verfahren bei nationalen Impfstrategien und auf technische Anforderungen an elektronische Impfinformationssysteme legen, ferner auf die Vorhersage von Angebot und Nachfrage bei Impfstoffen, die Priorisierung der Erforschung und Entwicklung von Impfstoffen sowie Möglichkeiten zur Überwindung der Impfskepsis.
- (28) Mit den in dieser Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen sollen die Sicherheit der öffentlichen Gesundheit verbessert, Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten reduziert und die Impfstoffversorgungssicherheit im Binnenmarkt erhöht werden. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen impfpolitischen Ausgangspositionen und institutionellen Strukturen sowie der regionalen Unterschiede und der Kapazitäten des Gesundheitswesens ergänzen und verstärken sie die nationalen Strategien und Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten.
- (29) Diese Empfehlung entspricht dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit —

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN,

1. gegebenenfalls Impfpläne auf nationaler und/oder regionaler Ebene zu entwickeln und umzusetzen, die auf eine Erhöhung der Durchimpfungsrate abzielen, um bis 2020 die Ziele des Europäischen Impfkaktionsplans der WHO zu erreichen. Diese Pläne könnten zum Beispiel Bestimmungen für eine nachhaltige Finanzierung und Impfstoffversorgung, ein auf den gesamten Lebensverlauf gerichtetes Impfkonzzept, die Handlungsfähigkeit in Krisensituationen sowie für Maßnahmen der Kommunikation und Interessenvertretung beinhalten;
2. insbesondere bei Masern bis 2020 eine Durchimpfungsrate von 95 % anzustreben, wobei Kinder zwei Impfdosen erhalten, und in allen anderen Altersgruppen darauf hinzuwirken, die Immunisierungslücken zu schließen, um Masern in der EU letztlich auszurotten;
3. Routineüberprüfungen des Impfstatus einzuführen sowie regelmäßige Impfangebote in den verschiedenen Lebensaltern anzubieten, nämlich anlässlich normaler Hausarztbesuche und durch zusätzliche Maßnahmen, wie z. B. — entsprechend der nationalen Kapazitäten — beim Kindergarten- oder Schuleintritt, am Arbeitsplatz oder in Pflegeeinrichtungen;
4. den Zugang zu nationalen und/oder regionalen Impfdienstleistungen zu erleichtern, nämlich durch
 - a) Vereinfachung und Erweiterung der Impfmöglichkeiten durch gemeindebasierte Angebote und
 - b) Sicherstellung einer gezielten Ausrichtung auf die am stärksten gefährdeten Gruppen wie sozial schwache Gruppen, um Ungleichheiten und Impflücken zu eliminieren;
5. mit Hochschulinrichtungen und einschlägigen Interessenträgern zusammenzuarbeiten und sie dazu zu ermutigen, sofern ratsam eine Aufnahme von Schulungen über durch Impfung vermeidbare Krankheiten, Impfstoffentwicklung und Immunisierung in die nationalen Lehrpläne an medizinischen Fakultäten und in sämtliche medizinische Weiterbildungsprogramme für Beschäftigte im Gesundheitsbereich in allen Sektoren sowie eine stärkere Gewichtung dieser Schulungen innerhalb der Lehrpläne bzw. Programme in Betracht zu ziehen, um ihre entscheidende Rolle bei der Verwirklichung höherer Durchimpfungsraten zu stärken;

die Möglichkeiten des ESF und des EFRE nutzen, um die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten im Gesundheitsbereich in den Bereichen durch Impfung vermeidbare Krankheiten, Impfstoffentwicklung und Immunisierung zu unterstützen und die nationalen und regionalen Kapazitäten der Gesundheitsinfrastrukturen — einschließlich elektronischer Impfinformationssysteme — im Bereich des Impfens auszubauen;

⁽¹⁾ Resolution 70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, verabschiedet am 25. September 2015: „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“.

⁽²⁾ Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission — Der neue Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik „Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft“ (ABl. C 210 vom 30.6.2017, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

6. bei Bedarf die Kommunikations- und Sensibilisierungsaktivitäten zugunsten des Impfens zu verstärken durch
 - a) die Präsentation wissenschaftlicher Erkenntnisse in einer Form, die Laien verständlich ist, und unter Nutzung verschiedener kontextbasierter Strategien, u. a. zum Beispiel über digitale Medien und Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft und anderen einschlägigen Interessenträgern, um der Verbreitung von Falschinformationen entgegenzuwirken;
 - b) die Zusammenarbeit mit und Angebote für die Schulung von einschlägigen Akteuren wie etwa Beschäftigte im Gesundheitsbereich, Interessenträger des Bildungswesens, Sozialpartner und Medien als Multiplikatoren, um die Bequemlichkeit zu überwinden und das Vertrauen in Impfungen zu stärken;
7. die Möglichkeit zu prüfen, ob Einrichtungen des Gesundheitswesens verstärkt in die Lage versetzt werden können, auf elektronische Informationen zum Impfstatus der Bevölkerung zurückzugreifen — zum Beispiel mittels Informationssystemen, die Erinnerungsfunktionen bereitstellen, über alle Altersgruppen hinweg aktuelle Daten zur Durchimpfung erfassen sowie Datenverknüpfungen und den Datenaustausch zwischen den Gesundheitssystemen erlauben;
8. gegebenenfalls Forschung und Innovation im Bereich Impfstoffe stärker zu fördern, indem ausreichende Mittel für die rasche Entwicklung neuer oder verbesserter Impfstoffe bereitgestellt werden und die Verwertung von Forschungsergebnissen erleichtert wird, um besser fundierte nationale oder regionale Impfprogramme und -strategien zu ermöglichen;

BEGRÜßT DIE ABSICHT DER KOMMISSION, IN ENGER ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MITGLIEDSTAATEN FOLGENDE MAßNAHMEN DURCHZUFÜHREN:

9. Verfolgung des Ziels der Einrichtung eines *europäischen Systems zum Austausch von Impfinformationen (European Vaccination Information Sharing, EVIS)*, das vom ECDC koordiniert wird, um
 - a) zusammen mit den nationalen Gesundheitsbehörden
 - i) zu prüfen, ob es machbar ist, bis 2020 Leitlinien für einen EU-Kern-Impfkalender unter Berücksichtigung der WHO-Empfehlungen für Routineimpfungen zu erarbeiten, wodurch die Übereinstimmung der nationalen Impfkalender verbessert und die Gleichbehandlung der Unionsbürgerinnen und -bürger beim Gesundheitsschutz gefördert werden soll, und ob es möglich ist, einen einheitlichen Impfpass einzuführen;
 - ii) die Konsistenz, Transparenz und Bewertungsmethoden nationaler und regionaler Impfpläne durch den Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Instrumente mit Unterstützung der nationalen Impfbeiräte (National Immunisation Technical Advisory Groups, NITAG) zu verbessern;
 - iii) EU-weit geltende Methoden und Leitlinien zu den Datenerhebungen zu entwerfen, die erforderlich sind, um in Zusammenarbeit mit der WHO die Durchimpfungsraten in allen Altersstufen, einschließlich bei den Beschäftigten im Gesundheitsbereich, besser zu überwachen, die entsprechenden Daten zu erfassen und auf EU-Ebene auszutauschen;
 - b) bis 2019 mit Unterstützung der Europäischen Arzneimittel-Agentur ein europäisches Informationsportal zum Thema Impfungen einzurichten, in dem die aktuellsten Erkenntnisse über Nutzen und Sicherheit von Impfungen und Impfstoffen sowie der Prozess der Pharmakovigilanz online objektiv und transparent dargelegt werden;
 - c) online verbreiteter Desinformation über Impfungen entgegenzuwirken und evidenzbasierte Informationswerkzeuge und Leitlinien zu entwickeln, um den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, entsprechend der Mitteilung der Kommission zur Bekämpfung von Desinformation im Internet auf die Impfskepsis zu reagieren;
10. kontinuierliche Überwachung des Nutzens und der Risiken von Impfstoffen und Impfungen auf EU-Ebene mit Unterstützung der Europäischen Arzneimittel-Agentur und in Zusammenarbeit mit dem ECDC, unter anderem durch Überwachungsstudien nach dem Inverkehrbringen;
11. Engagement für die Entwicklung von Methoden und den Ausbau der Kapazitäten zur Beurteilung der relativen Wirksamkeit von Impfstoffen und Impfprogrammen;
12. Stärkung der wirksamen Anwendung von Unionsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit gemäß Richtlinie 2000/54/EG und Richtlinie 2010/32/EU des Rates, unter Berücksichtigung nationaler Zuständigkeiten, insbesondere durch die Unterstützung der Weiterbildung der Beschäftigten im Gesundheitsbereich, durch Überwachung des Impfstatus dieser Berufsgruppe und ggf. durch aktive Impfangebote, um ein adäquates Sicherheitsniveau für Patienten und Beschäftigte im Gesundheitsbereich zu gewährleisten;
13. Bereitstellung von Nachweisen und Daten, einschließlich über das Europäische Schulnetz, um die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen zu unterstützen, Aspekten der Impfstoffentwicklung und Immunisierung in den nationalen Lehrplänen der medizinischen Fakultäten und in der medizinischen Weiterbildung mehr Gewicht zu verleihen;

14. Hinwirken auf eine Verbesserung der Impfstoffversorgung und Eindämmung der Gefahr von Impfstoffengpässen durch
- a) Erwägung der Entwicklung eines virtuellen europäischen Registers mit Daten zum Impfstoffbedarf und, falls zutreffend, verfügbaren Beständen, das den freiwilligen Austausch von Informationen über verfügbare Bestände, mögliche Überschüsse und globale Engpässe bei den wichtigsten Impfstoffen ermöglichen soll;
 - b) Erwägung der Entwicklung eines Mechanismus für den Austausch von Impfstoffen zwischen zwei Mitgliedstaaten im Falle eines Krankheitsausbruchs, sodass eine bessere Anpassung von Angebot und Nachfrage bei Impfstoffen möglich wird;
 - c) Sondierung der Machbarkeit der Bildung physischer Vorräte und Aufnahme eines Dialogs mit Impfstoffherstellern bezüglich eines Mechanismus zur Vereinfachung der Vorratsbildung und der Verfügbarkeit von Impfstoffen in Krisensituationen, unter Berücksichtigung globaler Engpässe bei lebenswichtigen Impfstoffen;
 - d) gemeinsam mit Interessenträgern, insbesondere mit der Impfstoffherstellungsindustrie, die bei der Verwirklichung dieser Ziele eine entscheidende Rolle spielt, Erwägung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Produktionskapazitäten in der EU, zur Gewährleistung der Lieferkontinuität und zur Gewährleistung von Anbietervielfalt;
 - e) Sondierung der Möglichkeiten einer gemeinsamen Beschaffung von Impfstoffen oder Antitoxinen bei Pandemien und unerwarteten Krankheitsausbrüchen und bei geringer Impfstoffnachfrage (niedrige Fallzahlen oder sehr spezifische zu impfende Populationen);
 - f) Unterstützung des Europäischen Netzwerks Amtlicher Arzneimittelkontrolllaboratorien und der Arbeit dieses Netzwerks, um sicherzustellen, dass die Impfstoffe, die in der EU in Verkehr gebracht werden, von hoher Qualität sind;
 - g) Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung zur Lieferkontinuität bei Arzneimitteln, die Inhabern von Genehmigungen für das Inverkehrbringen auferlegt wird (Artikel 81 der Richtlinie 2001/83/EG) und Sondierung von Möglichkeiten, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu verstärken;
 - h) Erwägung der Erleichterung — gemeinsam mit der Europäischen Arzneimittel-Agentur — eines früh einsetzenden Dialogs mit Entwicklern sowie politischen Entscheidungsträgern und Regulierungsbehörden in den Mitgliedstaaten, um so die Genehmigung innovativer Impfstoffe, auch gegen neu entstehende Gesundheitsgefahren, zu begünstigen;
15. Erhöhung der Wirksamkeit und Effizienz der EU-Finanzierung und der nationalen Finanzierung von Forschung und Entwicklung durch
- a) Ausbau bestehender Partnerschaften und Forschungsinfrastrukturen sowie Neugründung neuer Partnerschaften und Infrastrukturen, auch für klinische Versuche;
 - b) Bemühung um einen Konsens zu noch nicht erfüllten Bedürfnissen der Bevölkerung und vereinbarte Prioritäten für Impfstoffe, der in zukünftigen Finanzierungsprogrammen für die Impfstoffforschung auf nationaler und EU-Ebene genutzt werden kann und bei dem auch die Vorteile der CEPI (Coalition for Epidemic Preparedness Innovations, Koalition für Innovationen zur Bereitschaft bei neuen Epidemien) und des GloPID-R-Netzwerks (Global Research Collaboration for Infectious Disease Preparedness, Globale Forschungszusammenarbeit für die Bereitschaft bei Infektionskrankheiten) ausgeschöpft werden;
 - c) Erwägung von Investitionen in die sozialwissenschaftliche und Verhaltensforschung, um die Faktoren für die Impfskepsis zu ergründen, die in verschiedenen Untergruppen der Bevölkerung und der Beschäftigten im Gesundheitsbereich anzutreffen ist;

BEGRÜßT DIE ABSICHT DER KOMMISSION,

16. sich mit der Problematik eines unzureichenden Impfschutzes infolge des grenzüberschreitenden Personenverkehrs innerhalb der EU zu befassen und nach entsprechenden Lösungsmöglichkeiten zu suchen, auch durch Prüfung, ob ein einheitlicher Impfpass für EU-Bürgerinnen und -Bürger (der die möglicherweise unterschiedlichen nationalen Impfkalender berücksichtigt) entwickelt werden kann, der mit elektronischen Impfinformationssystemen kompatibel und zur grenzüberschreitenden Verwendung zugelassen ist, ohne eine Dopplung der Arbeit auf nationaler Ebene herbeizuführen;
17. zum Beispiel im Rahmen des Zyklus „Gesundheitszustand in der EU“ regelmäßig einen Bericht über das Thema Vertrauen in Impfstoffe in der EU zu erstellen, in dem die Einstellungen zur Impfung dokumentiert werden; auf der Grundlage dieses Berichts und unter Berücksichtigung einschlägiger Arbeiten der WHO Leitlinien vorzulegen, die den Mitgliedstaaten Unterstützung bei der Überwindung der Impfskepsis bieten sollen;
18. eine Impfkoalition einzuberufen, in der sich europäische Verbände der Gesundheitsberufe sowie entsprechende Studierendenvereinigungen verpflichten, die Öffentlichkeit korrekt zu informieren, irriige Annahmen zu widerlegen und bewährte Verfahren auszutauschen;
19. den Erfolg der jährlichen Europäischen Impfwache durch Ausrichtung einer EU-weiten Initiative zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und durch Unterstützung der Aktivitäten der Mitgliedstaaten zu verstärken;

20. Zugangshindernisse zu ermitteln und im Einklang mit nationalen Empfehlungen Maßnahmen zu unterstützen, um den Zugang benachteiligter und sozial ausgegrenzter Gruppen zu Impfungen zu verbessern, u. a. durch Gesundheitsmediatoren und Netzwerke lokaler Gemeinschaften;
21. Leitlinien zu entwickeln, um die rechtlichen und technischen Hindernisse für die Interoperabilität nationaler Impfinformationssysteme zu beseitigen, und zwar unter Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten gemäß der Mitteilung der Kommission über die Ermöglichung der digitalen Umgestaltung der Gesundheitsversorgung und Pflege im digitalen Binnenmarkt, die aufgeklärte Mitwirkung der Bürger und den Aufbau einer gesünderen Gesellschaft;
22. durch die EU-Rahmenprogramme für Forschung und Innovation weiterhin Forschung und Innovation zu unterstützen, um die Entwicklung sicherer und wirksamer neuer Impfstoffe und die Optimierung vorhandener Impfstoffe zu fördern;
23. die bestehenden Partnerschaften und die bestehende Zusammenarbeit mit internationalen Akteuren zu stärken, etwa mit der WHO und deren Strategischem Beirat für Immunisierungsfragen (SAGE), dem Europäischen Beirat für Immunisierungsfragen (ETAGE), der globalen Initiative für Gesundheitssicherheit (Global Health Security Initiative) und der globalen Agenda für Gesundheitssicherheit (Global Health Security Agenda), dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, Unicef, sowie Finanzierungs- und Forschungsinitiativen wie Gavi, CEPI, GloPID-R und JPIAMR (gemeinsame Programmplanung im Bereich der antimikrobiellen Resistenzen);
24. auf der Grundlage von Indikatoren, die mit den Mitgliedstaaten vereinbart wurden, und Informationen aus anderen einschlägigen Quellen regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung der vorliegenden Empfehlung zu berichten.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 2018.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

B. HARTINGER-KLEIN

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 10. Dezember 2018

zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen
Parlaments

(2018/C 466/02)

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 223 Absatz 2,

gestützt auf das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

gestützt auf Artikel 25 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 69 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments ⁽²⁾ („Durchführungsbestimmungen“) können die Beträge der Reisekostenerstattung, der Tagegeldvergütung und der allgemeinen Kostenvergütung vom Präsidium jährlich angepasst werden, und zwar maximal bis zur Höhe der von Eurostat veröffentlichten jährlichen Inflationsrate der Europäischen Union für den Monat Oktober des Vorjahres.
- (2) Die von Eurostat am 16. November 2018 mitgeteilte Inflationsrate in der Europäischen Union für den Zeitraum von Oktober 2017 bis Oktober 2018 beträgt 2,2 %. Die neuen Beträge, die sich aus der zur Berücksichtigung der Inflationsrate erforderlichen Anpassung ergeben, sollten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 angewandt und die Durchführungsbestimmungen entsprechend geändert werden.
- (3) Gemäß Artikel 69 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen wird der Höchstbetrag der für die Mitarbeiter übernommenen Kosten für parlamentarische Assistenz gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen gegebenenfalls jährlich auf der Grundlage der gemäß Artikel 65 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates ⁽³⁾, ermittelten Daten angepasst.
- (4) Die Kommission hat in diesem Rahmen den Anpassungssatz für das Jahr 2018 auf 1,7 % festgesetzt. Infolgedessen sollte der monatliche Höchstbetrag dieser für parlamentarische Assistenz übernommenen Kosten, mit Wirkung vom 1. Juli 2018 auf 24 943 EUR angehoben werden.
- (5) Angesichts der Rechnungslegung des zusätzlichen (freiwilligen) Pensionsfonds besteht die Notwendigkeit, einige wirtschaftlich unvermeidliche Maßnahmen zu ergreifen, um die langfristige Tragfähigkeit des zusätzlichen (freiwilligen) Pensionsfonds zu verbessern, um dem zunehmenden Liquiditätsproblem entgegenzutreten und um das versicherungsmathematische Defizit sowie die negativen Folgen für die europäischen Steuerzahler zu verringern.

⁽¹⁾ Beschluss 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1).

⁽²⁾ Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 19. Mai und 9. Juli 2008 mit Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (ABl. C 159 vom 13.7.2009, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

- (6) Um dies zu erreichen und die erworbenen Rechte der bereits ein Ruhegehalt beziehenden Begünstigten zu wahren, sollten die Bedingungen für zusätzliche Ruhegehälter für Begünstigte, die bis zum 1. Januar 2019 nicht alle Bedingungen für den Bezug eines Ruhegehalts erfüllen, wie folgt geändert werden: Das Bezugsalter für aus dem zusätzlichen (freiwilligen) Pensionsfonds Begünstigte sollte von 63 auf 65 Jahre angehoben werden, und eine Abgabe in Höhe von 5 % sollte auf alle Ruhegehaltszahlungen für nach dem 1. Januar 2019 begründete Ruhegehälter eingeführt werden. Für die Betroffenen entsprechen diese Maßnahmen der geringstmöglichen Beeinträchtigung -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

1. Artikel 15 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) 0,53 EUR/km im Falle einer Reise mit dem Pkw bei einer Erstattungsobergrenze von 1 000 km pro einfacher Strecke, gegebenenfalls ergänzt durch den Preis einer Überfahrt mit der Fähre oder einem vergleichbaren Verkehrsmittel.“

2. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) für die Teilstrecke zwischen 0 und 50 km: 23,63 EUR;“

3. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der jährliche Höchstbetrag für die Erstattung der in den Fällen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b angefallenen Reisekosten wird auf 4 454 EUR festgesetzt.“

- b) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„3. Der jährliche Höchstbetrag für die Erstattung der tatsächlichen Reisekosten, die bei Reisen angefallen sind, die die Vorsitzenden von Ausschüssen oder Unterausschüssen unternehmen, um an Konferenzen oder Veranstaltungen mit einem in die Zuständigkeit ihres Ausschusses bzw. Unterausschusses fallenden europäischen Thema und mit parlamentarischer Dimension teilzunehmen, wird auf 4 454 EUR festgesetzt. Die Teilnahme erfordert die vorherige Genehmigung des Präsidenten des Parlaments nach einer Überprüfung der verfügbaren Mittel im Rahmen des oben erwähnten Höchstbetrags.“

4. Artikel 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Findet die offizielle Tätigkeit im Gebiet der Union statt, erhalten die Abgeordneten eine Pauschalvergütung, die auf 320 EUR festgesetzt wurde.“

5. Artikel 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der monatliche Betrag der Vergütung gemäß Artikel 25 wird auf 4 513 EUR festgesetzt.“

6. Artikel 33 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Der monatliche Höchstbetrag, der für sämtliche in Artikel 34 genannten persönlichen Mitarbeiter übernommen werden kann, beträgt 24 943 EUR.“

7. Artikel 76 erhält folgende Fassung:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ein zusätzliches Ruhegehalt, auf das vor dem 1. Januar 2019 gemäß Artikel 1, 3 und 4 der Anlage VII der KVR ein Anspruch ehemaliger Mitglieder oder sonstiger Begünstigter besteht, wird auch weiterhin gemäß den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Bedingungen dieser Anlage ausgezahlt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Jedes zusätzliche Ruhegehalt, auf das bis zum 1. Januar 2019 noch kein Anspruch besteht, wird gemäß Artikel 1 und 2 der Anlage VII der KVR unter den folgenden Bedingungen und Ausnahmeregelungen festgelegt und ausgezahlt:

a) Das Ruhegehalt wird ab dem ersten Tag des Monats, das auf das Datum folgt, an dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet, gewährt;

b) Das Ruhegehalt unterliegt einer besonderen Abgabe, die sich auf sich auf 5 % des Nennbetrags des Ruhegehalts beläuft. Die Abgabe ist direkt an den zusätzlichen (freiwilligen) Pensionsfonds zu entrichten.“

c) Es wird folgender Absatz eingefügt:

„2a. Das zusätzliche (freiwillige) Ruhegehalt für andere Begünstigte nach Maßgabe von Artikel 3 und 4 der Anlage VII der KVR, auf die bis zum 1. Januar 2019 noch kein Anspruch besteht, unterliegt einer besonderen Abgabe in Höhe von 5 % des Nennbetrags des Ruhegehalts. Die Abgabe ist direkt an den zusätzlichen (freiwilligen) Pensionsfonds zu entrichten.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2019, mit Ausnahme von Artikel 1 Absatz 6, der ab dem 1. Juli 2018 gilt.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. Dezember 2018

(2018/C 466/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1377	CAD	Kanadischer Dollar	1,5500
JPY	Japanischer Yen	126,14	HKD	Hongkong-Dollar	8,9109
DKK	Dänische Krone	7,4672	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6964
GBP	Pfund Sterling	0,90073	SGD	Singapur-Dollar	1,5617
SEK	Schwedische Krone	10,2725	KRW	Südkoreanischer Won	1 276,84
CHF	Schweizer Franken	1,1279	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,5208
ISK	Isländische Krone	133,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8109
NOK	Norwegische Krone	9,9698	HRK	Kroatische Kuna	7,4125
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 608,20
CZK	Tschechische Krone	25,858	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7419
HUF	Ungarischer Forint	321,56	PHP	Philippinischer Peso	59,991
PLN	Polnischer Zloty	4,2945	RUB	Russischer Rubel	78,8767
RON	Rumänischer Leu	4,6536	THB	Thailändischer Baht	37,026
TRY	Türkische Lira	6,0067	BRL	Brasilianischer Real	4,4786
AUD	Australischer Dollar	1,6161	MXN	Mexikanischer Peso	22,6283
			INR	Indische Rupie	79,9445

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2018/C 466/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 380 erhält der Text zu Position „9406 00 Vorgefertigte Gebäude“ folgende Fassung:

„9406 Vorgefertigte Gebäude

Hierher gehören sogenannte Folientunnel, bestehend aus Konstruktionsteilen (üblicherweise Stahl- oder Aluminiumrohre), Wänden und einem Dach (üblicherweise aus Kunststoff oder Glas), die im Gartenbau eingesetzt werden und den Anbau von Pflanzen unter einer Abdeckung ermöglichen. Sie sind für den langfristigen Einsatz im Freien bestimmt, weisen eine stabile Bauweise auf und sind wetterfest. Die Tunnel müssen groß genug sein, um einer Person das Betreten zu ermöglichen. Sie können auch so beschaffen sein, dass die Möglichkeit einer zusätzlichen Ausstattung, z. B. mit Heizung oder Klimaanlage, besteht.

Im Gartenbau verwendete Folientunnel, die nicht den Charakter eines vorgefertigten Gebäudes haben (d. h., die eine instabile Bauweise aufweisen, zur kurzfristigen Nutzung bestimmt sind und leicht demontiert und versetzt werden können), sind nach der stofflichen Beschaffenheit ihrer Konstruktionsteile (üblicherweise Stahl- oder Aluminiumrohre) einzureihen, die der Ware ihren wesentlichen Charakter im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 b) verleihen.

Beispiele für Waren der Position 9406:



Abbildung 1



Abbildung 2

Beispiele für Waren, die nach der stofflichen Beschaffenheit ihrer Konstruktionsteile (Rohre) einzureihen sind:



Abbildung 3

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 76 vom 4.3.2015, S. 1.



Abbildung 4



Abbildung 5“

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. Januar 2019

(Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2018/C 466/05)

Die Basissätze wurden gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Dem Abzinsungssatz ist eine Marge von 100 Basispunkten hinzuzufügen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Zinssätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 412 vom 14.11.2018, S. 4, veröffentlicht.

Vom	Bis zum	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.1.2019	...	-0,16	-0,16	0,00	-0,16	1,98	-0,16	0,02	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	0,28	0,56	-0,16	1,87	-0,16	3,56	-0,31	-0,16	-0,16	1,09						

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2018/C 466/06)

*Nationale Seite der von Belgien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Belgien**Anlass:** 450. Todestag von Pieter Bruegel dem Älteren**Beschreibung des Münzmotivs:** Im Münzinneren ist das Porträt des berühmten belgischen Malers Pieter Bruegel des Älteren zusammen mit einem Gemälde auf einer Staffelei abgebildet. Darüber finden sich der Name P. Bruegel, die Jahreszahl 1569 mit einem dezenten Kreuz für das Todesjahr sowie das Ausgabejahr 2019.

Da die Königliche Niederländische Münze die Münzen prägen wird, befinden sich links das Münzzeichen von Utrecht, ein Hermesstab, und das belgische Zeichen der Münzmeister, das Wappen der Gemeinde Herzele, sowie der Ländercode BE. Die Initialen „LL“ des Münzdesigners Luc Luycx befinden sich rechts. Das Münzinnere ist von kleinen Punkten umrundet.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 155 000**Ausgabedatum:** Januar 2019

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten der im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2018/C 466/07)

*Nationale Seite der von Belgien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Belgien**Anlass:** 25-jähriges Bestehen des Europäischen Währungsinstituts (EWI)

Beschreibung des Münzmotivs: Im Münzinneren sind rechts das Porträt von Alexandre Lamfalussy, dem ersten Präsidenten des EWI, und darunter sein Name abgebildet. Auf der linken Seite steht mittig die Abkürzung „EMI“ und darüber die Jahreszahl 1994, als das Währungsinstitut gegründet und Lamfalussy zum ersten Präsidenten ernannt wurde. Unter dem Schriftzug „EMI“ sind mehrere aufeinander fallende Münzen mit der Aufschrift „EUR“, „ECU“ bzw. „BEF“ (von oben nach unten) abgebildet. Da es sich um eine belgische Ausgabe handelt, haben wir uns für „BEF“, die Abkürzung unserer ehemaligen Landeswährung, entschieden. Diese Darstellung soll den Übergang von den Landeswährungen zu einer europäischen Einheitswährung, dem Euro, symbolisieren, da die Hauptaufgabe des EWI in der Schaffung des Europäischen Systems der Zentralbanken einschließlich der EZB und der neuen Währung bestand. Im oberen Teil der linken Münzseite befindet sich der Schriftzug „European Monetary Institute“.

Da die Königliche Niederländische Münze die Münzen prägen wird, befinden sich links das Münzzeichen von Utrecht, ein Hermesstab, und das belgische Zeichen der Münzmeister, das Wappen der Gemeinde Herzele. Der Ländercode BE und die Jahreszahl 2019 befinden sich am unteren Rand. Die Initialen „LL“ des Münzdesigners Luc Luycx befinden sich rechts.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 155 000**Ausgabedatum:** Januar 2019

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten der im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2018/C 466/08)

*Nationale Seite der von Deutschland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Deutschland

Anlass: 70. Jahrestag der Gründung des Bundesrates

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv zeigt eine sehr detaillierte und feine plastisch durchgearbeitete Ansicht des Bundesratsgebäudes. In der oberen Hälfte des Münzinneren befinden sich das Münzzeichen der jeweiligen Münzprägestätte („A“, „D“, „F“, „G“ oder „J“), die Initialen des Künstlers und die Jahreszahl „2019“. Die untere Hälfte des Münzinneren enthält die Inschrift „BUNDESRAT“ und den deutschen Ländercode „D“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Voraussichtliche Prägeauflage: 30 000 000

Ausgabedatum: Januar/Februar 2019

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2018/C 466/09)



Nationale Seite der von Spanien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Spanien

Gegenstand: Unesco-Welterbe — Avilas Altstadt und die Kirchen außerhalb ihrer Stadtmauer

Beschreibung des Münzmotivs: Umgeben von den besterhaltenen Stadtmauern Spaniens, wurde das mittelalterliche Stadtbild von Avila in seiner Strenge und Reinheit bewahrt.

Die Mitte des Münzbildes zeigt eine Teilansicht dieser romanischen Stadtmauer. An der oberen Seite sind kreisförmig ansteigend das Wort „ESPAÑA“, das Ausgabejahr „2019“ und das Münzzeichen zu sehen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Voraussichtliche Prägeauflage: 1 000 000

Ausgabedatum: Erstes Quartal 2019

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2018/C 466/10)

*Nationale Seite der von Italien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Italien**Anlass:** 500. Todestag von Leonardo da Vinci

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv zeigt einen Ausschnitt aus dem Gemälde „Dama con l'ermellino“ (Dame mit dem Hermelin) von Leonardo da Vinci (Czartoryski-Museum in Krakau). Auf der linken Seite sind der Schriftzug „Leonardo“, die Initialen „MAC“ der Künstlerin Maria Angela Cassol und das Kürzel der Republik Italien „RI“ zu erkennen. Rechts befinden sich das Münzzeichen der Münze von Rom „R“ und die Jahreszahlen „1519-2019“ für das Todesjahr Leonardos bzw. das Jahr der Münzausgabe.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Voraussichtliche Prägeauflage: 3 000 000**Ausgabedatum:** Januar 2019

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2018/C 466/11)

*Nationale Seite der von Luxemburg neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Luxemburg**Anlass:** 100. Jahrestag der Thronbesteigung von Großherzogin Charlotte

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv zeigt auf der linken Seite das Kopfbildnis seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Henri und rechts das Kopfbildnis der Großherzogin Charlotte. Unten sind der Ausgabestaat „LUXEMBOURG“ und darunter das Ausgabejahr „2019“ zu lesen. Oben befindet sich halbkreisförmig um die Kopfbildnisse der Schriftzug „Centenaire de l'accession au trône de la Grande-Duchesse Charlotte“ (100. Jahrestag der Thronbesteigung der Großherzogin Charlotte).

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Voraussichtliche Prägeauflage: 500 000**Ausgabedatum:** Januar 2019

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 466/12)

Mitgliedstaat	Portugal
Flugstrecken	Bragança — Vila Real — Viseu — Cascais — Portimão — Cascais — Viseu — Vila Real — Bragança
Laufzeit des Vertrags	4 Jahre ab der Aufnahme des Flugbetriebs
Frist für die Angebotsabgabe	62 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	<p>Alle Unterlagen sind abrufbar unter: http://www.saphety.com</p> <p>Weitere Auskünfte:</p> <p>Ministério do Planeamento e das Infraestruturas Gabinete do Secretário de Estado das Infraestruturas Av. Barbosa do Bocage n.º 5 - 2.º andar 1049-039 Lisboa PORTUGAL</p> <p>E-Mail: gab.infraestruturas@mpi.gov.pt</p>

Feiertage im Jahr 2019

(2018/C 466/13)

Belgique/België	1.1, 2.1, 22.4, 1.5, 8.5, 30.5, 10.6, 11.7, 21.7, 15.8, 27.9, 1.11, 2.11, 11.11, 15.11, 25.12, 26.12, 27.12, 30.12, 31.12
България	1.1, 3.3, 4.3, 26.4, 27.4, 28.4, 29.4, 1.5, 6.5, 24.5, 6.9, 22.9, 23.9, 24.12, 25.12, 26.12
Česká republika	1.1, 19.4, 22.4, 1.5, 8.5, 5.7, 6.7, 28.9, 28.10, 17.11, 24.12, 25.12, 26.12
Danmark	1.1, 18.4, 19.4, 21.4, 22.4, 17.5, 30.5, 9.6, 10.6, 25.12, 26.12
Deutschland	1.1, 19.4, 22.4, 1.5, 30.5, 10.6, 3.10, 25.12, 26.12
Eesti	1.1, 24.2, 19.4, 21.4, 1.5, 9.6, 23.6, 24.6, 20.8, 24.12, 25.12, 26.12
Éire/Ireland	1.1, 18.3, 22.4, 6.5, 3.6, 5.8, 28.10, 25.12, 26.12
Ελλάδα	1.1, 6.1, 11.3, 25.3, 26.4, 29.4, 1.5, 17.6, 15.8, 28.10, 25.12, 26.12
España	1.1, 19.4, 1.5, 15.8, 12.10, 1.11, 6.12, 25.12
France	1.1, 22.4, 1.5, 8.5, 30.5, 10.6, 14.7, 15.8, 1.11, 11.11, 25.12
Hrvatska	1.1, 6.1, 22.4, 1.5, 20.6, 22.6, 25.6, 5.8, 15.8, 8.10, 1.11, 25.12, 26.12
Italia	1.1, 6.1, 22.4, 25.4, 1.5, 2.6, 15.8, 1.11, 8.12, 25.12, 26.12
Κύπρος/Kıbrıs	1.1, 6.1, 11.3, 25.3, 1.4, 26.4, 29.4, 1.5, 17.6, 15.8, 1.10, 28.10, 24.12, 25.12, 26.12
Latvija	1.1, 19.4, 21.4, 22.4, 1.5, 4.5, 6.5, 23.6, 24.6, 18.11, 24.12, 25.12, 26.12, 31.12
Lietuva	1.1, 16.2, 11.3, 21.4, 22.4, 1.5, 5.5, 3.6, 24.6, 6.7, 15.8, 1.11, 24.12, 25.12, 26.12
Luxembourg	1.1, 22.4, 1.5, 30.5, 10.6, 23.6, 15.8, 1.11, 25.12, 26.12
Magyarország	1.1, 15.3, 19.4, 22.4, 1.5, 20.8, 23.10, 1.11, 25.12, 26.12
Malta	1.1, 10.2, 19.3, 31.3, 19.4, 1.5, 7.6, 29.6, 15.8, 8.9, 21.9, 8.12, 13.12, 25.12
Nederland	1.1, 21.4, 22.4, 27.4, 30.5, 31.5, 9.6, 10.6, 25.12, 26.12, 27.12
Österreich	1.1, 6.1, 22.4, 1.5, 30.5, 10.6, 20.6, 15.8, 26.10, 1.11, 8.12, 25.12, 26.12
Polska	1.1, 6.1, 21.4, 22.4, 1.5, 3.5, 9.6, 20.6, 15.8, 1.11, 11.11, 25.12, 26.12
Portugal	1.1, 19.4, 21.4, 25.4, 1.5, 10.6, 20.6, 15.8, 5.10, 1.11, 1.12, 8.12, 25.12
România	1.1, 2.1, 24.1, 26.4, 28.4, 29.4, 1.5, 1.6, 16.6, 17.6, 15.8, 30.11, 1.12, 25.12, 26.12
Slovenija	1.1, 2.1, 8.2, 21.4, 22.4, 27.4, 1.5, 2.5, 9.6, 25.6, 15.8, 31.10, 1.11, 25.12, 26.12

Slovensko	1.1, 6.1, 19.4, 22.4, 1.5, 8.5, 5.7, 29.8, 1.9, 15.9, 1.11, 17.11, 24.12, 25.12, 26.12
Suomi/Finland	1.1, 6.1, 19.4, 21.4, 22.4, 1.5, 30.5, 9.6, 22.6, 2.11, 6.12, 25.12, 26.12
Sverige	1.1, 6.1, 19.4, 21.4, 22.4, 1.5, 30.5, 6.6, 9.6, 22.6, 2.11, 25.12, 26.12
United Kingdom	Wales and England: 1.1, 19.4, 22.4, 6.5, 27.5, 26.8, 25.12, 26.12 Northern Ireland: 1.1, 2.1, 19.4, 6.5, 27.5, 5.8, 30.11, 2.12, 25.12, 26.12 Scotland: 1.1, 17.3, 18.3, 19.4, 22.4, 6.5, 27.5, 12.7, 26.8, 25.12, 26.12

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung des infolge des Antrags auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geänderten Einzigsten Dokuments

(2018/C 466/14)

Die Europäische Kommission hat diese geringfügige Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission⁽¹⁾ genehmigt.

Der Antrag auf Genehmigung dieser geringfügigen Änderung wird in der DOOR-Datenbank der Kommission veröffentlicht.

EINZIGES DOKUMENT

„SIDRA DE ASTURIAS“/„SIDRA D’ASTURIES“**EU-Nr.: PDO-ES-0260-AM01 — 31.10.2017****g.U. (X) g.g.A. ()****1. Name**

„Sidra de Asturias“/„Sidra d’Asturies“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.8. Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Unter die geschützte Ursprungsbezeichnung „Sidra de Asturias“ fallen folgende Erzeugnisse:

— „Sidra“ (Apfelwein): durch die vollständige oder teilweise alkoholische Gärung von frischen Äpfeln oder Apfelm most gewonnenes Getränk. Der Alkoholgehalt beträgt mindestens 5 Volumenprozent.

Als „seca“ (trocken) wird Apfelwein mit einem Zuckergehalt von weniger als 30 g/l bezeichnet. „Semisecca“ (halbtrocken) bezeichnet Apfelwein mit einem Zuckergehalt von 30-50 g/l und „dulce“ (süß) solchen mit einem Zuckergehalt von mehr als 50 g/l bis höchstens 80 g/l.

Organoleptisch zeichnet sich der Apfelwein durch einen markanten Geschmack in den Geschmacksrichtungen trocken, halbtrocken oder süß aus. Kennzeichnend für diesen Wein sind die Gasperlen und -bläschen sowie der zarte Schaum, die von der endogen entstandenen Kohlensäure herrühren. Der Apfelwein hat ein prägnantes, harmonisches Aroma, das an frische Äpfel oder an Apfelmus erinnert. Das Getränk ist klar und schimmert in unterschiedlichen Gelbtönen.

— „Sidra natural“ (natürlicher Apfelwein): durch die vollständige oder teilweise alkoholische Gärung von frischen Äpfeln oder Apfelm most gewonnenes Getränk, das nach herkömmlichen Verfahren ohne Zuckerzugabe hergestellt wird und ausschließlich endogenes Kohlendioxid enthält. Der Alkoholgehalt beträgt mindestens 5 Volumenprozent.

Kennzeichnend für den natürlichen Apfelwein ist sein markanter, harmonischer Geschmack zwischen sauer und bitter und das schwache natürliche Prickeln. Das Aroma ist prägnant und frisch mit Sorten- oder Fruchtnoten und schwacher Säure. Das Getränk ist klar und schimmert in Farbtönen von gelb bis strohfarben.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

Zulässige Verfahren

1. Apfelmost

- a) Gewinnung von Most durch Pressen der zulässigen Mostapfelsorten und deren Mischung.
- b) Stabilisieren des natürlichen Mosts durch Kühlen und Anwenden von Inertgasen.
- c) Filtern und Klären mit zulässigen Stoffen und pektolytischen Enzymen.
- d) Verbesserung von Most mit zulässigen Stoffen.
- e) Konzentrieren des durch Pressen der zulässigen Sorten gewonnenen Mostes zwecks Süßung.

2. Apfelwein (*Sidra*)

- a) Mischen von verschiedenen Weinen der g.U.
- b) Verfahren zum Gewinnen, Umfüllen, Klären und Filtern.
- c) Kältebehandlung.
- d) Verbesserung mit zulässigen Stoffen.
- e) Verwendung von Inertgasen (Stickstoff) zur Stabilisierung des Apfelweins.
- f) Gärung mit ausgewählten Hefestämmen.
- g) Versetzen mit Kohlendioxid vor der Flaschenabfüllung. Das Gas muss ausschließlich endogenen Ursprungs und im Zuge des Gärungsprozesses entstanden sein.
- h) Die Zugabe von Süßmitteln von bis zu 80 g Zucker pro Liter in Form von Zuckersirup, Naturmost oder konzentriertem Apfelmost bis zu einem Volumenanteil von höchstens einem Teil Sirup auf zehn Teile Basisapfelwein.

3. Natürlicher Apfelwein (*Sidra natural*)

- a) Mischen von verschiedenen natürlichen Weinen der g.U.;
- b) Keltern, Umfüllen, Klären und Filtern nach traditionellen Verfahren;
- c) Kältebehandlung;
- d) Verbesserung mit zulässigen Stoffen;
- e) Verwendung von Inertgasen (Stickstoff) zur Stabilisierung des Apfelweins;
- f) Gärung mit ausgewählten Hefestämmen.

Verbotene Verfahren

1. Apfelmost

- a) Jegliche Behandlung, die den natürlichen Zuckergehalt von natürlichem Apfelmost verändert;
- b) Mischen von natürlichem Most mit konzentriertem Most, egal in welcher Größenordnung;
- c) künstliche Aromatisierung von Most;
- d) Pasteurisieren.

2. Apfelwein (*Sidra*)

- a) Künstliche Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts;
- b) Verbesserung und/oder Zugabe nicht zulässiger Stoffe;

- c) Zugabe von Wasser in jeglichem Herstellungsstadium;
- d) Zugabe von Wein, Obstwein und/oder Alkohol jeglicher Herkunft;
- e) Verwendung von künstlichen Süßstoffen und Dextrin;
- f) Verwendung von anderen Farbstoffen als Zuckerkulör;
- g) Verwendung von Estern, Aromen und ähnlichen Stoffen jeglicher Art oder Herkunft;
- h) Pasteurisieren;
- i) Zugabe von exogenem Kohlendioxid.

3. Natürlicher Apfelwein (*Sidra natural*)

- a) Alle in Ziffer 2 genannten Verfahren;
- b) Zugabe von Kohlendioxid jeglicher Herkunft;
- c) Verwendung von Zucker jeglicher Herkunft.

Natürlicher Apfelwein (*Sidra natural*) hat die folgenden physikalisch-chemischen Eigenschaften:

Flüchtige Säure: < 2,0 g Essigsäure pro Liter. Alkoholgehalt: > 5 Volumenprozent. Schwefeldioxid insgesamt: < 150 mg/l. Kohlendioxid-Druck in der Flasche (20 °C): > 0,5 atm.

Apfelwein (*Sidra*) hat die folgenden physikalisch-chemischen Eigenschaften:

Flüchtige Säure: < 2,0 g Essigsäure pro Liter. Alkoholgehalt: > 5 Volumenprozent. Schwefeldioxid insgesamt: < 200 mg/l. Kohlendioxid-Druck in der Flasche (20 °C): > 3 atm.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Beide Erzeugnisse, Apfelwein („Sidra“) und natürlicher Apfelwein („Sidra natural“), werden aus Mostapfelsorten hergestellt, die traditionell im Erzeugungsgebiet angebaut werden.

Diese lassen sich aufgrund des Säuregehalts und der Konzentration von Phenolverbindungen in die neun technologischen Blöcke süß, süß-bitter, bitter, halbsauer, halbsauer-bitter, bitter-halbsauer, sauer und sauer-bitter und bitter-sauer untergliedern.

Technologische Klassifizierung

Sauer:

Blanquina, Limón Montés, Teórica, San Roqueña, Raxao, Fuentes, Xuanina, Regona, Prieta, Collaos, Josefa, Carrandona, Raxila Ácida, Collaina, Raxina Marelo, Perurico Precoz, Perurico, Raxona Ácida, Raxina Ácida, Arbeya, Reineta Caravia, Durón Encarnado, Fresnosa, Peñarudes, Perracabiella, Reineta Encarnada, Repinaldo de Hueso, San Justo und Sucu.

Sauer-bitter:

Beldredo, Picón, Madio, Martina und Montoto.

Bitter:

Clara, Amariega und Cladurina.

Bitter-sauer:

Meana, Lin, Cladurina Amargoácida und Rosadona.

Bitter-halbsauer:

Durcolorá und Colorá Amarga.

Halbsauer:

Solarina, De la Riega, Carrió, Perico, Perezosa, Duroña de Tresali, Panquerina, Raxila Rayada, Antonona, Chata Encarnada, Durón d'Arroes, Maria Elena, Mariñana, Miyeres, Repinaldo Caravia, Reineta Pinta und Celso.

Halbsauer-bitter:

Montes de Lamera und Corchu.

Süß:

Ernestina, Verdialona, Raxila Dulce, Raxina Dulce, Raxona Dulce, Chata Blanca, Cristalina, Dura, Montés de Flor, Paraguas und Verdosa.

Süß-bitter:

Coloradona, Raxina Amarga und Raxarega.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die unter die g.U. „Sidra de Asturias/Sidra d'Asturies“ fallenden Erzeugnisse (natürlicher Apfelwein und Apfelwein) werden aus nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zugelassenen Mostapfelsorten hergestellt, die auf in das Register der Kontrollstelle eingetragenen Flächen erzeugt werden. Sie werden in ebenfalls eingetragenen Anlagen im Erzeugungs-/Herstellungsgebiet verarbeitet, nachdem Erzeugung und Verarbeitung nach den dokumentierten Qualitätssicherungsverfahren der Kontrollstelle in Bezug auf Sorten, Anbautechniken, Rohstoff, Pressen, Herstellungsverfahren, Abfüllen und Kennzeichnung kontrolliert wurden.

Bei der Apfelweingewinnung wird insbesondere geprüft, ob das vorhandene Kohlendioxid ausschließlich endogenen Ursprungs und bei der Mostgärung entstanden ist. Dieses Kohlendioxid wird aufgefangen, gereinigt, komprimiert, gefiltert und gelagert und vor der Flaschenabfüllung dem Wein wieder zugeführt. Die Kontrollen des gesamten Verfahrens beruhen auf dem Qualitätshandbuch der Kontrollstelle, das als Analyseverfahren für den Nachweis von Kohlendioxid die Bestimmung leichter stabiler Isotope und des C^{13}/C^{12} -Verhältnisses vorschreibt, anhand dessen die Herkunft des zugesetzten Gases nachgewiesen werden kann.

Das Zertifizierungsverfahren umfasst Vor-Ort-Inspektionen, Dokumentenprüfungen und die Entnahme von Stichproben der Erzeugnisse. Zertifizierter Apfelwein wird mit Etiketten mit dem Bildzeichen der Kontrollbehörde und der Angabe „Denominación de Origen Protegida Sidra de Asturias“ sowie einem von dieser Behörde ausgestellten, nummerierten Kontrolletikett gekennzeichnet.

Zu den Herstellungsphasen gehören auch das Waschen und Mahlen der Äpfel, die Gewinnung des natürlichen Apfelmestes durch Pressen, Gären, Umfüllen, Klären, Filtern mit zulässigen Produkten und Materialien und schließlich das Abfüllen in Flaschen.

Gemäß diesem Datenblatt, der Produktspezifikation und dem Qualitätshandbuch darf Apfelwein (*Sidra*) mit endogenem Kohlendioxid versetzt werden.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Flaschenabfüllung im geografischen Gebiet wird bei der g.U. „Sidra de Asturias“ als Teil des Herstellungsprozesses betrachtet, um den Ruf der geschützten Bezeichnung zu wahren sowie die Authentizität des Produkts, dessen Qualität und dessen Merkmale zu gewährleisten. Hierfür haften die Begünstigten umfassend und gesamtschuldnerisch im Rahmen der speziell eingesetzten Kontrollstelle.

Dies vereinfacht die Kontrolle und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse und verhindert, dass Erzeugnisse anderen Ursprungs zugemischt werden, denn unter der Zuständigkeit der von der g.U. Begünstigten werden im Erzeugungsgebiet genaue, systematische Kontrollen durchgeführt, die sich auf eine eingehende Kenntnis der Merkmale des Erzeugnisses stützen.

Die Tatsache, dass der Apfelwein ausschließlich endogenes Kohlendioxid enthalten darf, das während des Herstellungsprozesses entstanden ist, bedeutet, dass geeignete Anlagen eingesetzt werden, die Teil der Abfüllanlage sind. Das Kohlendioxid kann deswegen nicht an andere Abfüllanlagen geliefert werden, da dies die Kontrolle wesentlich erschweren würde und mit dem Risiko der Verfälschung behaftet wäre.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Um den Verbraucher nicht zu verwirren, wird die Kennzeichnung von Apfelwein durch die Verordnung vom 1. August 1979 zur Regelung von Apfelwein und anderen aus Äpfeln hergestellten Getränken geregelt. Nach Artikel 17 dieser Verordnung müssen die Flaschen neben anderen obligatorischen Angaben die Bezeichnung „Apfelwein“ oder „natürlicher Apfelwein“ tragen.

Auf den Etiketten und Kontrolletiketten des abgefüllten Apfelweins sind obligatorisch und klar erkennbar die Ursprungsbezeichnung „Sidra de Asturias“ und die nach einschlägigem Recht vorgeschriebenen Angaben anzubringen.

Der Verbraucher kann anhand der Aufmachung (unterschiedlicher Flaschenverschluss) deutlich die Art des Apfelweins erkennen, denn da bei „Apfelwein“ der Flascheninnendruck über drei bar beträgt, muss hier ein anderer Verschluss und ein anderes Glasgefäß verwendet werden.

Die Etiketten aller Flaschen mit Apfelwein der geschützten Bezeichnung, der den Rechtsvorschriften entspricht, müssen auf jeden Fall die Angabe g.U. „Sidra de Asturias“ tragen. Außerdem müssen sie nach den allgemeinen Vorschriften für die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln die jeweils zutreffende Angabe „Sidra“ oder „Sidra natural“ tragen.

Alle Verpackungen mit Apfelwein der g.U. werden mit einem nummerierten Kontrolletikett, das die Kontrollstelle ausgestellt hat, auf den Markt gebracht.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Gebiet, in dem die Äpfel angebaut und zu Apfelwein mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Sidra de Asturias“ verarbeitet werden, liegt in der Autonomen Gemeinschaft des Principado de Asturias, einer geografischen und historischen Region in Nordspanien, und umfasst 78 Gemeinden (concejos): Allande, Aller, Amieva, Avilés, Belmonte de Miranda, Bimenes, Boal, Cabrales, Cabranes, Candamo, Cangas de Narcea, Cangas de Onís, Caravia, Carreño, Caso, Castrillón, Castropol, Coaña, Colunga, Corvera, Cudillero, Degaña, El Franco, Gijón, Gozón, Grado, Grandas de Salime, Ibias, Illano, Illas, Langreo, Las Regueras, Laviana, Lena, Llanera, Llanes, Mieres, Morcín, Muros de Nalón, Nava, Navia, Noreña, Onís, Oviedo, Parres, Peñamellera Alta, Peñamellera Baja, Pesoz, Piloña, Ponga, Pravia, Proaza, Quirós, Ribadedeva, Ribadesella, Ribera de Arriba, Riosa, Salas, San Martín de Oscos, San Martín del Rey Aurelio, Santirso de Abres, Santa Eulalia de Oscos, Santo Adriano, Sariego, Siero, Sobrescobio, Somiedo, Soto del Barco, Tapia de Casariego, Taramundi, Teverga, Tineo, Valdés, Vegadeo, Villanueva de Oscos, Villaviciosa, Villayón, Yernes und Tameza.

Anzumerken ist, dass die Fläche des geografischen Gebiets zwar 10 560 km² beträgt, Asturien aber eine der bergigsten Regionen Europas ist, weswegen nur eine beschränkte landwirtschaftliche Nutzfläche für den Apfelanbau zur Verfügung steht. Die Anbauflächen sind in kleinen Tälern und Einzellagen über das gesamte geografische Gebiet verstreut (78 vorgenannte Gemeinden).

Wegen der Gelände- und Produktionsbedingungen in Asturien sind die landwirtschaftlichen Betriebe mehr oder weniger über alle genannten Gemeinden verstreut. Dies bewirkt zum einen die Entstehung kleiner, ländlicher, weit verstreuter Ortschaften und prägt zum anderen die Merkmale der Flurstücke.

Mostäpfel werden in Asturien traditionell extensiv angebaut, d. h. die Streuwiesen werden für die Mostapfelerzeugung und als Weiden genutzt. Die sehr geringe Größe der landwirtschaftlichen Betriebe Asturiens und die Kombination von Viehhaltung und Mostapfelanbau vermitteln einen guten Einblick in die sozioökonomischen Gegebenheiten des ländlichen Raums der Region. Die Apfelerzeugung bildet eine zusätzliche Einkommensquelle für die Familienbetriebe und verhindert so bis zu einem gewissen Grade die Landflucht; sie dient der Landschaftspflege und stoppt die Abwanderung der Bevölkerung.

Wie die Mostapfelanpflanzungen waren auch die Pressen historisch in Form kleiner Anlagen auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilt und dienten der Erzeugung von Apfelwein für den Eigenverbrauch. Dies hat sich inzwischen geändert: heute sind die Anlagen in Orten mit einem guten Infrastruktur- und Dienstleistungsangebot konzentriert, die sich am besten für die industrielle Herstellung eignen.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Historischer Zusammenhang:

Asturien ist die spanische Region, in der am meisten Apfelwein, nämlich 80 % der Produktionsmenge Spaniens, erzeugt wird. Die Geschichte dieser Region ist eng an den Anbau von Mostäpfeln und die Apfelweinerzeugung geknüpft, wie bereits den Berichten des Geografen Strabo (oder Strabon) (60 v. Chr.) zu entnehmen ist.

Natürlicher Zusammenhang:

Im Laufe der Jahrhunderte haben die asturischen Apfelbauern unter den aus Samen gezogenen, nicht veredelten Bäumen die ertragreichsten, am besten an die Umwelt angepassten und am besten für die Apfelweinerzeugung geeigneten Sorten ausgewählt. Die unterschiedlichen Sorteneigenschaften (süß, süß-bitter, bitter, halbsauer, halb-sauer-bitter, bitter-halbsauer, sauer, sauer-bitter und bitter-sauer) und deren mögliche Mischungen verleihen dem asturischen Apfelwein seinen typischen leicht sauren Geschmack.

Dass die Bezeichnung zwei Arten von Erzeugnissen umfasst (natürlicher Apfelwein und Apfelwein), ist durch die bestehende spanische Qualitätsnorm (O.M.1/9/79) bedingt, die zwischen diesen beiden Arten unterscheidet und festlegt, dass Apfelwein mit zugesetztem exogenen Kohlendioxid jeglichen Ursprungs hergestellt werden darf.

Die beiden unter die geschützte Bezeichnung fallenden Apfelweinarten beruhen auf der Bezeichnung „natürlicher Apfelwein“ (*Sidra natural*); nur bei „Apfelwein“ (*Sidra*) dürfen das bei der Gärung entstandene CO₂ (also nur endogenes Kohlendioxid) und kleine Mengen Zuckersirup zugesetzt werden. Die Rohstoffe, die Herstellungstechnik und die Betriebsanlagen sind praktisch identisch, doch ist der „natürliche Apfelwein“ historisch betrachtet deutlich älter. Erst im 19. Jahrhundert taucht aufgrund des technischen Fortschritts und der Forschungserkenntnis Apfelwein mit zugesetztem Kohlendioxid auf.

Der geografische Name „Asturien“ wird in Spanien aus historischen Gründen mit der Herstellung und dem Konsum von Apfelwein in Verbindung gebracht, da hier der größte Teil der Apfelweinproduktion zu Hause ist.

Der Faktor Mensch:

Dem Gesamtumsatz nach nimmt der Apfelweissektor in der Land- und Ernährungswirtschaft Asturiens den dritten Rang ein. Der natürliche Apfelwein wird in traditionellen Mostpressen erzeugt; in Asturien wurden 106 solcher Pressen von kommerzieller Größe gezählt. Diese Pressen sind von einer starken Familientradition geprägt, so werden beispielsweise mehr als 60 % innerhalb der Familie weitervererbt. Die häufigste Rechtsform ist der Einzelunternehmer, lediglich 10 % wählen die Form einer AG oder GmbH. Bei natürlichem Apfelwein entfallen 93 % der Gesamtmenge auf den asturischen Markt. Die Apfelweinerzeugung hingegen ist auf 10 Unternehmen konzentriert, die 61 % des Gesamtumsatzes des Sektors erwirtschaften. 80 % der Produktionsmenge werden vom nationalen Markt absorbiert, lediglich 13-14 % des Produktionsvolumens sind für die Ausfuhr, die übrigen 7 % für den regionalen Markt bestimmt.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

https://www.asturias.es/Asturias/descargas/PDF_TEMAS/Agricultura/Alimentaci%C3%B3n/sidra_de_asturias_modificado.pdf

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE